

die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch jeweils sachlich und örtlich zuständigen Leistungsträger.

§ 2

Monatlicher Zuschuss der Leistungsträger

Abweichend von § 3 Satz 5 in Verbindung mit § 5 Satz 1 Halbsatz 2 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes können die jeweils zuständigen Leistungsträger den monatlichen Zuschuss auf bis zu 100 Prozent des Monatsdurchschnitts nach § 3 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes festsetzen. Bis zur Bewilligung kann auch ein Vorschuss auf den beantragten Zuschuss gewährt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes, insbesondere zum nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. September 2020 außer Kraft.

(2) Bei Verlängerung der Geltungsdauer des Sicherstellungsauftrages durch Rechtsverordnung des Bundes gemäß § 5 Satz 4 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes tritt die Verordnung mit Ablauf des verlängerten Geltungszeitraumes außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Saarbrücken, den 15. Mai 2020

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

124

Verordnung

**zur Umsetzung des Gesetzes über den
Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur
Bekämpfung der Coronavirus-SARS-CoV-2 Krise
in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag
(Sozialdienstleister-Einsatzverordnung – SodEVO)**

Vom 15. Mai 2020

Aufgrund des § 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578) in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeit

Zuständige Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz sind die für